



Wald
Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Ferienhaus Ruesstili/Dachsflue (Assek. Nr. 432a)
Gemeinde	Unterägeri
Standort	Ruesstili/Dachsflue, Koordinaten 2'687'325 / 1'219'020
Grundstück Nrn.	1808, 1809
AFW 57055	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Juni 2023 (BGS 711.31),

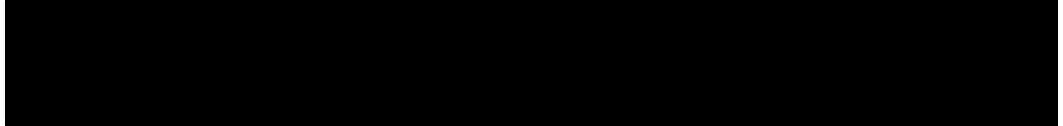
verfügt:

1. Die Waldgrenze gemäss Plan «Waldfeststellung GS Nr. 1809, Ferienhaus Ruesstili/Dachsflue, Gemeinde Unterägeri», 1:250, vom 11. September 2024, wird statisch festgesetzt.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Seite 2/4

4. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:



Zug, 8. Oktober 2024 - ROBU

Amt für Wald und Wild

I.Y. [Signature] 24SCBE
Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung GS Nr. 1809, Ferienhaus Ruesstili/Dachsflue, Gemeinde Unterägeri», 1:250, vom 11. September 2024

Versand: **- 9. Okt. 2024**

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Baugesuch 2000/0024 für einen Schopf neben dem Ferienhaus, Assek. Nr. 432a, GS Nr. 1809, Unterägeri;
 - Baubewilligung der Gemeinde Unterägeri vom 17. September 2001 für Baugesuch 2000/0024;
 - Baugesuch 2002/0011 für eine Stützmauer, Assek. Nr. 432a, GS Nr. 1809, Unterägeri;
 - Baubewilligung der Gemeinde Unterägeri vom 7. Februar 2002 für Baugesuch 2002/0011;
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011, 2019 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Begehung des Amts für Wald und Wild vom 28. August 2024;
 - Plan «Waldfeststellung GS Nr. 1809, Ferienhaus Ruesstili/Dachsflue, Gemeinde Unterägeri», 1:250, vom 11. September 2024.
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, führt der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet statische Waldgrenzen ein.
3. Anlässlich einer Begehung am 28. August 2024 wurde die Waldabgrenzung im Gelände beurteilt.
4. Mit Schreiben vom 11. September 2024 wurde den Eigentümerschaften der betroffenen Grundstücke sowie der Einwohnergemeinde der Plan vom 11. September 2024 zugestellt und mit Frist bis 2. Oktober 2024 im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert Frist wurden keine Einwände gegen die bezeichnete Waldabgrenzung erhoben.

B. Erwägungen:

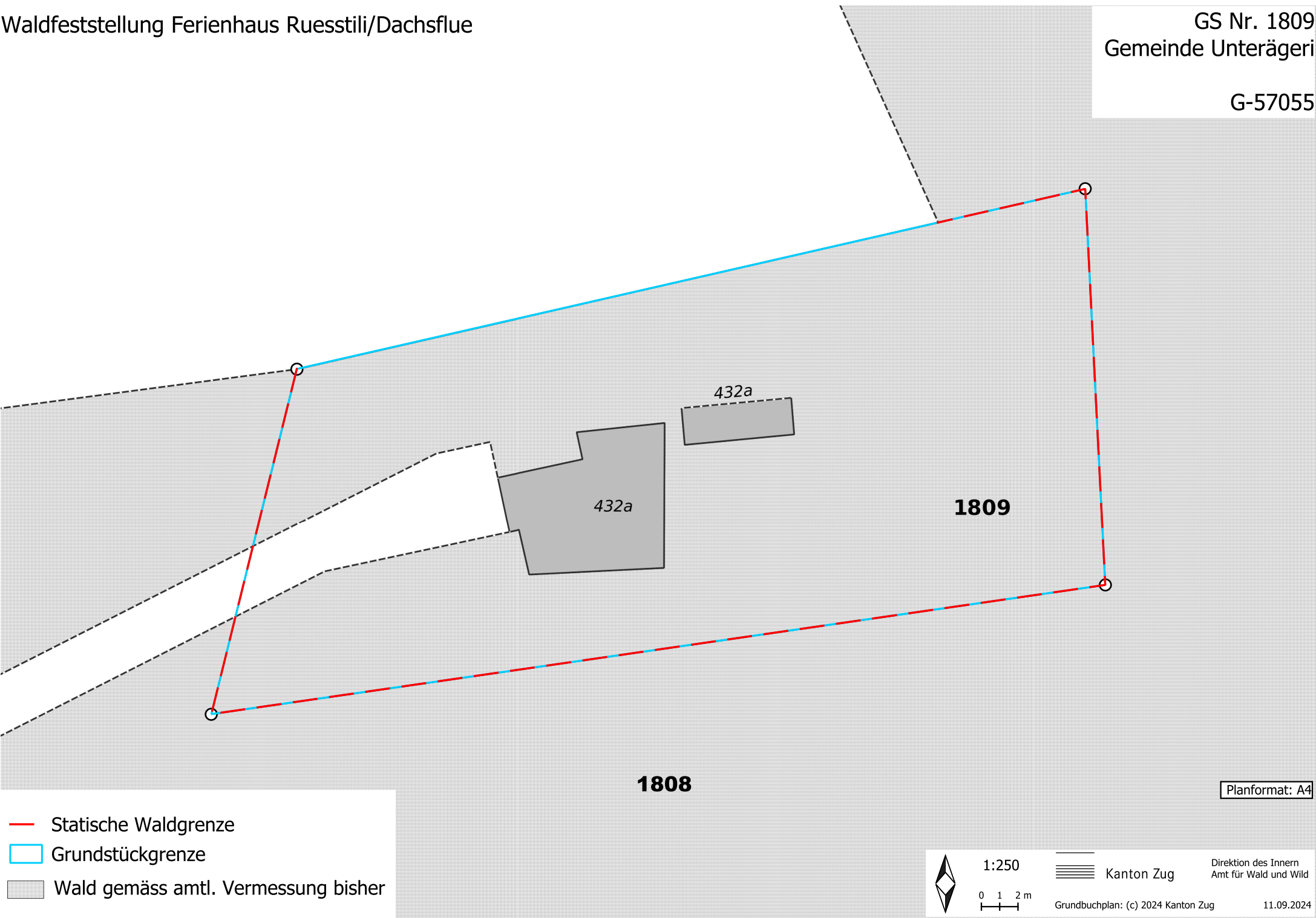
1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall liegt kein konkretes Gesuch um einen Waldfeststellungsentscheid vor. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass der Kanton Zug gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze

einführt (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 13 WaG). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das Amt für Wald und Wild erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.

3. Der Plan «Waldfeststellung GS Nr. 1809, Ferienhaus Ruesstili/Dachsflue, Gemeinde Unterägeri», 1:250, vom 11. September 2024, bezeichnet die neu festgesetzte Waldgrenze. Diese verläuft auf der östlichen, südlichen, westlichen und – über eine Länge von rund 8 Metern – nördlichen Grenze zwischen den GS Nrn. 1808 und 1809. Das GS Nr. 1809 umfasst somit keinen Wald.

Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst der Grundbuchgeometer die Eintragung in den Plan für das Grundbuch. Diese Anpassungen sind vorliegend nicht erforderlich, da sowohl der Nutzungsplan als auch der Plan für das Grundbuch bereits dieser Waldfeststellung entsprechen.
6. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb keine Verfahrenskosten erhoben werden.



- Statische Waldgrenze
- Grundstückgrenze
- Wald gemäss amtl. Vermessung bisher

Planformat: A4



1:250

0 1 2 m



Kanton Zug

Grundbuchplan: (c) 2024 Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild

11.09.2024